KREIS UNNA

DER LANDRAT

07.02.2011 **Sitzungsvorlage Nr. 019/11**

Fahrzeugförderung (§11 Abs. 2 ÖPNVG NRW) –
Verlängerung der Richtlinie zur Förderung von Fahrzeugen

Gremien	Ausschuss für Planung und Verkehr	**Sitzungsdatum**	22.02.2011
Gremien	Kreisausschuss	**Sitzungsdatum**	28.03.2011
Gremien	Kreistag	**Sitzungsdatum**	29.03.2011

Organisationseinheit	Koordinierungsstelle für Planungsaufgaben	**Berichterstattung**	Leiße, Sabine
Beratungsstatus	**öffentlich**		
Budget-Nr.	01 , Zentrale Verwaltung	**Haushaltsjahr**	2011
Produktgruppen-Nr.	01.11 , Planung und Mobilität	**Finanzielle Auswirkungen**	0,00 €
Produkt-Nr.	01.11.04 , Verkehrsentwicklungsplanung, ÖPNV		

Beschlussvorschlag

Der Landrat wird beauftragt, die Richtlinie zur Fahrzeugförderung aus den Jahren 2008 ff. (vgl. Sitzungsvorlage 135/08) bis zum 31.12.2011 zu verlängern.

Begründung der Vorlage

1. Ausgangslage:

Fahrzeugförderung bis zum 31.12.2010

Mit der Novellierung des ÖPNVG NRW im Jahr 2007 hat das Land NRW die bisherige Fahrzeugförderung nach §13 (alte Fassung) ÖPNVG NRW in eine pauschalierte ÖPNV-Förderung gemäß §11 Abs. 2 ÖPNVG NRW überführt. Die ÖPNV-Pauschale wird dem Aufgabenträger (Kreis Unna) seit dem 01.01.2008 gewährt.

Seit der Novellierung des ÖPNVG NRW ist eine Zweckbindung dieser Landesmittel zugunsten einer Busförderung entfallen. Stattdessen sind nach der Novellierung des ÖPNVG NRW mindestens 80% der ÖPNV-Pauschale an die Verkehrsunternehmen weiterzureichen.

Seit der Neuregelung des ÖPNVG NRW obliegt es dem Aufgabenträger, eigene Verfahren für eine Mittelverwendung zu erlassen.

Der Kreis Unna praktiziert bisher eine reine Fahrzeugförderung. Sowohl der Bus als solches, als auch Zusatzausstattungen (Klimaanlage, Partikelfilter, etc.) sind bisher finanzierungswürdig. Durch den verbindlichen Kriterienkatalog für die Fahrzeuge wurde sichergestellt, dass der Qualitätsstandard der Busse im Kreisgebiet auf einem hohen Niveau verbleibt. Die bisherige Fahrzeugförderung ermöglichte eine direkte Förderung sowohl von Konzessionären (Inhaber von Linienverkehrsgenehmigungen) als auch der Subunternehmen (Carrier) (siehe Anlage 1).

Neue Fahrzeugförderung ab dem 01.01.2011

Seit dem 03.12.2009 gilt die EG Verordnung 1370/2007 des Europäischen Parlaments über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße. Mit dieser Regelung haben sich grundlegende Veränderungen im Bereich der Finanzierung von Fahrzeugen ergeben:

Wesentliche Veränderungen:

- Fahrzeuge können nicht mehr als solches gefördert werden. Es besteht nur noch die Möglichkeit, einzelne Komponenten eines Busses zu fördern. Diese Komponenten müssen über das Standardprofil eines Linienbusses (Qualitätssteigerung) hinausgehen und würden unter reinen Wirtschaftlichkeitsaspekten von den Verkehrsunternehmen nicht angeschafft werden. Finanzierungswürdig sind daher zukünftig nur noch Komponenten wie z.B. Klimaanlagen, Abgasreinigungsanlagen sowie Videoüberwachung (etc.).
- Die Verordnung lässt es nicht mehr zu, dass Subunternehmer direkt vom Aufgabenträger finanziert werden können. Die Zuwendungen können nur noch an Private und kommunale Verkehrsunternehmen ausgereicht werden, die auf dem Gebiet des Kreises Unna Linienverkehre (§42 und §43 PBefG) betreiben und hierzu eine Genehmigung nach dem PBefG (Inhaber von Linienverkehrsgenehmigungen) oder eine Betriebsführung für einen genehmigten Linienverkehr innehaben.

- Die Vorgaben der EG Verordnung verlangen darüber hinaus nach einer Überkompensationskontrolle und –korrektur. Der Zuwendungsempfänger musste bisher ausschließlich einen Nachweis über den Einsatz der gewährten Mittel leisten. Mit Eintreten der EG VO muss der Zuwendungsempfänger dem Aufgabenträger die jährlichen Umsatzerlöse einschließlich Veränderungen aus der Einnahmeaufteilung aus den Vorjahren aufzeigen. Dies dient dem Zweck, dass der Aufgabenträger ausschließlich die von der EG VO geforderten Nettomehrkosten dem Verkehrsunternehmen erstatten darf.

2. <u>Verfahren</u>

Der Kreis Unna erarbeitet momentan mit den umliegenden Kreisen (Märkischer Kreis, Hochsauerlandkreis, Kreis Soest) und der Stadt Hamm eine möglichst rechtssichere Richtlinie zur Ausreichung der Mittel für die Fahrzeugförderung mit Hilfe der Beratungskanzlei PriceWaterhouseCoopers (PWC Legal). Eine Neuaufstellung der Richtlinie ist auf Grund der seit dem 3.12.2009 geltenden EG VO notwendig, um zukünftig eine rechtskonforme Ausreichung der Mittel zu gewährleisten.

Die neu aufzustellende Förderrichtlinie des Kreises Unna wird Zuwendungen zur Förderung der Servicequalität im ÖPNV und zur Förderung des Ausbildungsverkehrs und anderer Tarifmaßnahmen gewähren und soll nach allen Abstimmungsprozessen ab dem Jahr 2012 (Vorlauffristen beginnen jedoch schon im November 2011) greifen. Sie gilt als Anschlussregelung der Fahrzeugförderrichtlinie aus dem Jahr 2008.

Um mögliche Verwerfungen im Bereich der Ausgleichsleistungen (Kreis Unna/ Verkehrsunternehmen) zu vermeiden, ist es notwendig, dass die in der Aufstellung befindliche Richtlinie mit allen Verkehrsunternehmen abgestimmt wird. Dieser Abstimmungsprozess wird aller Voraussicht nicht vor März 2011 abgeschlossen sein.

Damit die Verkehrsunternehmen auch im laufenden Jahr 2011 durch die Förderung von Bussen im Kreisgebiet unterstützt werden können, soll sich das bisherige Verfahren zur Fahrzeugförderung aus den Jahren 2008 ff. auch auf das Jahr 2011 erstrecken.

Hierfür ist eine entsprechende Beschlussfassung erforderlich (siehe Beschlussvorschlag). Die neue Förderrichtlinie sollte im Herbst 2011 in Kraft treten, damit die Verkehrsunternehmen eine ausreichende Vorlauffrist haben, um Maßnahmen auch melden zu können.

<u>Wesentliche Inhalte werden sein:</u>

Qualitätsstandards im ÖPNV:

- Zukünftig werden nicht nur Ausstattungen sondern auch Betriebsmehrkosten in konsumtiver Weise (Umlegung der Zusatzausstattung z.B. Klimaanlage auf die jährlich Fahrleistung in €/km) gefördert
- Des Weiteren wird ein niedriges durchschnittliches Fahrzeugalter von einem Verkehrsunternehmen im Linienverkehr gefördert (Anreizförderung zur Aufrechterhaltung eines jungen Fahrzeugfuhrparks hoher Fahrzeugstandard)

Servicequalität:

Gegenstand der Förderrichtlinie wird die Verbesserung der Servicequalität im Linienverkehr sein. Investiv zu fördernde Projekte sind z.B.:

1. Vorhaltung von Mobilitätszentralen gemäß Nahverkehrsplan
2. Sonderformen der Fahrgastinformation
3. Schulung des Fahrpersonals über das rechtlich gebotene Maß hinaus
4. Schulbusbegleiter
5. Marketingmaßnahmen
6. Marktforschungsprojekte
7. Fahrzeugbezogene Maßnahmen

Überkompensationsprüfung und Überkompensationskorrektur:

(Siehe oben)

Anlage